

0,6 Prozentpunkte
weniger als 2017

INFORMATION
Meldeformular
im Internet



► Sozialversicherung

Künstlersozialabgabe ist 2018 auf 4,2 Prozent gesunken

| Die Künstlersozialabgabe sinkt 2018 auf 4,2 Prozent von bisher 4,8 Prozent. Die Zwangsabgabe wird zum Beispiel fällig, wenn Sie selbstständige Web-Designer, Grafik-Designer, Werbefotografen oder Texter beauftragen. |

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Weitere Informationen und Meldeformular auf www.kuenstlersozialkasse.de

► Buchführung

Anlage EÜR 2017: Änderung beim Investitionsabzugsbetrag

| Das BMF hat die neue Anlage EÜR zur Steuererklärung für 2017 bekanntgegeben. Eine wichtige Änderung gibt es, wenn Sie einen Investitionsabzugsbetrag angesetzt, die Investition aber nicht getätigt haben. |

Der Abschnitt zur Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags wurde gestrichen. Künftig müssen Sie die Rückgängigmachung dadurch anzeigen, dass Sie eine berichtigte Anlage EÜR für das Jahr abgeben, in dem Sie den Investitionsabzugsbetrag berücksichtigt haben. Im Klartext: Sie müssen nochmal eine komplette Anlage EÜR für das Jahr abgeben, in dem Sie den Investitionsabzugsbetrag beantragt hatten (BMF, Schreiben vom 09.10.2017, Az. IV C – S 2142/16/10001 :011, Abruf-Nr. 197508).

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Anlage EÜR 2017 inklusive Anleitung, Anlageverzeichnis und Schuldzinsenberechnung auf wvm.iww.de → Abruf-Nr. 44991500

► Altersversorgung/Lohnsteuer

Jahresbeitrag zur Direktversicherung fließt mit Zahlung zu

| Schließt ein Arbeitgeber für einen Arbeitnehmer eine Direktversicherung ab und zahlt den Jahresbeitrag erst im Folgejahr bis zum 10.01., fließt dem Arbeitnehmer auch erst im Folgejahr der Versicherungsbeitrag als Arbeitslohn zu. Denn es handelt sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Leistungen, sondern um sonstige Bezüge, für die § 11 Abs. 1 S. 2 EStG nicht gilt. Mit dieser Aussage widerspricht der BFH dem FG Köln. Dies hatte die Beitragszahlung noch dem alten Jahr zugerechnet. |

Im Urteilsfall betrug der bAV-Beitrag für 2010 und 2011 jeweils 4.400 Euro und lag damit innerhalb der damaligen Grenzwerte. Das Problem: Der Beitrag für 2010 wurde erst am 07.01.2011 und der für 2011 im Dezember 2011 vom Arbeitgeberkonto abgebucht. Das Finanzamt war der Ansicht, dass nur 4.400 Euro steuerfrei seien. Der Arbeitgeber hätte die weiteren 4.400 Euro individuell versteuern müssen. Rückendeckung bekommt das Finanzamt jetzt vom BFH (Urteil vom 24.08.2017, Az. VI R 58/15, Abruf-Nr. 197817).

Berichtigte Anlage
EÜR für Jahr
der Beantragung

DOWNLOAD
Anlagen
auf wvm.iww.de



Jahresbeitrag
fällt unter
sonstige Bezüge